

# Satzung der Narrenzunft Unterschwandorf e.V.



## § 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen "**Narrenzunft Unterschwandorf e.V.**".
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nagold unter der VR-Nr. 495 eingetragen.
- 1.3 Der Verein wurde gegründet am 20. April 2012
- 1.4 Sitz der Vereins ist **Haiterbach-Unterschwandorf**

## § 2 Geschäftsjahr

- 2.1. Das Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr.  
Es beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

## § 3 Zweck des Vereins

- 3.1 Die "Narrenzunft Unterschwandorf e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, der Erhaltung, der Pflege, der Förderung und dem Schutz des heimatlichen fasnachtlichen Brauchtums fördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung unter grundsätzlichem Ausschluss jeglicher politischer, konfessioneller oder geschäftlicher Absichten.

## § 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Die Narrenzunft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Mittel der Narrenzunft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Narrenzunft keinerlei Kapitalanteile oder Sachwerte.
- 4.2 Sämtliche Organe der Narrenzunft arbeiten ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden keine entrichtet.
- 4.3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft ( Erwerb und Verlust )**

- 5.1 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 5.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt.
- 5.3 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Ausschuss zu richten.  
Über den Antrag entscheidet der Ausschuss.  
Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen.  
Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- 5.4 Die Aufnahme in die Narrenzunft Unterschwandorf beginnt mit einem Probejahr.  
Über die weitere Mitgliedschaft im Verein nach diesem Jahr entscheidet gegebenenfalls der Ausschuss. Werden durch den Ausschuss keine Einwände erhoben, verlängert sich die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit.
- 5.5 Die Mitgliedschaft endet
- a. durch Tod,
  - b. durch Austritt,  
Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vereinsjahres zulässig.
  - c. durch Ausschluss,  
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten im Verzug ist. Über seinen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzuordnen.  
Im Laufe des Vereinsjahres werden bestimmte Termine als Pflicht-Termine definiert. Sollten diese Termine zum wiederholten Mal nicht besucht werden, kann der Ausschuss per Mehrheitsbeschluss einen Ausschluss des Mitglieds aus der Narrenzunft Unterschwandorf beschließen.
- 5.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1 Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird in einer separaten Beitragsordnung (§1 Beitragsordnung der Narrenzunft Unterschwandorf e.V.) aufgelistet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit nicht die Rechte anderer Mitglieder entgegenstehen.
- 7.2 Jedes Mitglied über 18 Jahren ist wahlberechtigt.
- 7.3 Die Mitglieder verpflichten sich die Satzung und die jeweilige Häsordnung anzuerkennen.
- 7.4 Die Kosten für Häs und Maske werden von den Mitgliedern selbst getragen.
- 7.5 Jede offizielle Maske einer Gruppe der Narrenzunft Unterschwandorf darf nicht an Dritte weitergegeben oder für Dritte oder von Dritten kopiert werden.  
Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verein kauft die Narrenzunft die Maske zum Restwert zurück. Dieser wird vom Vorstand einvernehmlich mit dem Mitglied festgelegt.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen**

- 8.1 Die Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen sind durch die Ehrenordnung geregelt die der Mitgliederversammlung unterliegt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- 9.1 Vereinsorgane sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand gem. § 26 BGB
  - c. der Ausschuss
- 9.2 Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 9.3 Die Organmitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung von Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.
- 9.4 Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- 9.5 Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Vorstand

gegenzuzeichnen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - d. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
  - e. Entscheidung über Beschwerden gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
  - f. Entlastung des Vorstandes
  - g. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
  - h. Entscheidung über Zulassung neuer Gruppen im Verein
- 10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und muss nach Ablauf des Geschäftsjahr erfolgt sein. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haiterbach unter Anführung der Tagesordnung bekanntgegeben.
- 10.3 Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge die zwar später aber vor oder während der Versammlung gestellt werden, werden behandelt wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließen.
- 10.4 Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern. Über die Bekanntmachung oder Benachrichtigung gilt Absatz 10.2, jedoch kann nötigenfalls die Frist auf eine Woche gekürzt werden.
- 10.5 Es ist eine Anwesenheitsliste auszulegen.  
Jedes Mitglied bestätigt seine Anwesenheit durch Unterschrift.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und öffentlich, soweit nicht durch deren Beschluss zu einem genau bezeichneten Punkt die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- 11.2 Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Protokollführer und vom Vorstand unterzeichnet ist.

## **§ 12 Der Vorstand ( Die Vorstandschaft )**

- 12.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und setzt sich zusammen aus:
- a. dem / der 1. Vorsitzende(n)
  - b. dem / der 2. Vorsitzende(n)
  - c. dem / der Schriftführer(in)
  - d. dem / der Kassierer(in)
- 12.2 Der (die) 1. Vorsitzende
- Der (die) 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses ein und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe.
- Er leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses.
- Er ist berechtigt, eilige Entscheidungen selbst zu treffen.
- Er verfügt über einen Kostenrahmen der vom Ausschuss festgesetzt wird und in dessen Rahmen er selbst verfügen kann. Über die Entscheidungen, sowie über die getätigten Kassengeschäfte muss in der darauffolgenden Sitzung berichtet werden.
- Der 1. Vorsitzende ist der Mitgliederversammlung durch einen Jahresrückblick Rechenschaft schuldig. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gilt die Vertreterregelung laut §12.3
- 12.3 Der (die) 2. Vorsitzende
- Der (die) 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Er (sie) kann vom 1. Vorsitzenden spezielle und allgemeine Aufgaben erhalten.
- 12.4 Der (die) Schriftführer(in)
- Der (die) Schriftführer(in) erledigt den gesamten Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem (der) 1. Vorsitzenden. Der Mitgliederversammlung erstattet der Schriftführer einen Jahresrückblick.
- 12.5 Der (die)Kassierer(in)
- Der (die) Kassierer(in) oder ein von ihm (ihr) beauftragter Steuerberater ist verpflichtet eine ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Kassenvorgänge durchzuführen. Dazu gehört die Abwicklung der Vereinseinnahmen und –ausgaben, Belegsammlung und Verbuchung aller anfallenden Kassenvorfälle und der Jahresabschluss. Der (die) Kassierer(in) ist verpflichtet der Mitgliederversammlung jährlich einen geprüften Kassenbericht oder Jahresabschluss vorzulegen sowie die Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Er ist ebenso verpflichtet dem Ausschuss regelmäßig Bericht zu erstatten und höhere Ausgaben, insbesondere Barausgaben dürfen nur in Absprache mit diesem getätigt werden. Ein Kostenrahmen über genehmigungsfreie Beträge wird vom Ausschuss festgesetzt. Des Weiteren wird die Kassenprüfung von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern jährlich überprüft und der

Mitgliederversammlung ein Prüfungsbericht vorgelegt. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht eine Kassenprüfung vorzunehmen.

- 12.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandmitglieder vertreten, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Für das Innenverhältnis wird folgendes bestimmt:
- a. Der (die) 2. Vorsitzende ist nur vertretungsberechtigt, wenn der (die) 1. Vorsitzende verhindert ist.
  - b. Der (die) Schriftführer(in) ist nur vertretungsberechtigt, wenn der (die) 1. Vorsitzende und der (die) 2. Vorsitzende(n) verhindert ist (sind).
  - c. Der (die) Kassierer(in) ist nur vertretungsberechtigt, wenn 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Schriftführer verhindert sind.
- Der Fall der Verhinderung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen.  
Bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles ist der jeweilige Stellvertreter dem Verein gegenüber ersatzpflichtig. Diese Regelung gilt auch für die Geschäftsbefugnis.

### **§ 13 Der Ausschuss**

- 13.1 Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand nach § 12 dieser Satzung und weiteren Vereinsmitgliedern, dem Beirat.  
Der Beirat besteht aus max. 8 Personen.  
Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in allen Fragen der Vereinsführung.
- 13.2 Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahlordnung § 14. dieser Satzung.
- 13.3 Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 13.4 Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.  
Es entscheidet die Mehrheit der Erschienen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 13.5 Die Verteilung der einzelnen Aufgabengebiete wird vom Ausschuss festgelegt.
- 13.6 Der Ausschuss wählt den Zunftmeister alle 2 Jahre.

### **§ 14 Wahlen und Wahlordnung**

- 14.1 Die Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmung oder Wahl muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder verlangt wird, jedoch immer bei mehr als einem Wahlkandidaten.
- 14.2 Für ein Amt wählbar und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Generalversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 14.3 In ein Amt gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht.  
Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Wahlen nicht mitgezählt.
- 14.4 Die Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses und die Kassenprüfer werden in der Regel auf 2 Jahre im Wechsel gewählt.
- 14.5 Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Vorstand vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

## **§15 Gruppen im Verein**

- 15.1 Der Verein Narrenzunft Unterschwandorf kann aus einer, oder mehreren Gruppen bestehen.  
Dies ist in der Häsordnung beschrieben.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

- 16.1 Die Satzungsänderungen können von jedem Mitglied als Antrag jeweils eine Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
- 16.2 Eine Satzungsänderung kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- 17.1 Die Auflösung kann von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.
- 17.2 Liquidatoren sind der (die) 1. Vorsitzende und der (die) 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.
- 17.2 Bei der Auflösung des Vereins oder dessen Aufhebung, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Haiterbach übergeben, mit der Bestimmung es zu verwalten bis eine neugegründete Narrenzunft mit den gleichen Zielen und Bestrebungen gegründet wird, um es dann diesem neugegründeten Verein zu übergeben.  
Wird innerhalb von 20 Jahren kein neuer Verein in diesem Sinne in diesem Stadtteil gegründet, so hat die Stadt Haiterbach das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Unterschwandorf zuzuführen.  
Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt einer anderweitigen Verwendung zustimmt.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.04.2012 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- Revisionsstand 0:** Verabschiedung der Satzung in ihrer Grundform durch die Mitgliederversammlung am 20. April 2012
- Revisionsstand 1:** Komplette Überarbeitung der Satzung und Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 29. Juni 2013
- Revisionsstand 2:** Ergänzung des Mitgliedsbeitrags, siehe § 6.2, Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 10. Mai 2014
- Revisionsstand 3:** Erhöhung des Mitgliedsbeitrags, siehe § 6.2, Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 13. Mai 2017
- Revisionsstand 4:** Gesonderte Beitragsordnung, siehe § 6.2, Änderung Funktion Zunftmeister, siehe § 12.1, 12.2, 12.4 und § 13.6, Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 12. Mai 2018

***Haiterbach –Unterschwandorf, den 12. Mai 2018***

---

1. Vorsitzende(r)

---

2. Vorsitzende(r)

---

Schriftführer(in)

---

Kassierer(in)